

3 Rolle und Aufgaben einer Kinderschutzfachkraft (gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII)

Matthias Moch und Manuela Junker-Moch

Dieser Beitrag stammt aus der ersten Auflage von 2012 und wurde inhaltlich unverändert übernommen.

3.1 Einleitung

Der Maßnahme des Gesetzgebers, in Fällen möglicher Kindeswohlgefährdung eine spezialisierte Fachkraft, im SGB VIII § 8a Abs. 4 als „insoweit erfahrene Fachkraft“ bezeichnet, hinzuzuziehen, war bereits beim Inkrafttreten der Regelung im Jahr 2005 eine zehnjährige Fachdiskussion vorausgegangen (vgl. Isselhorst 1997). Die verbindliche Einführung des Konzepts, das in erster Linie dazu dient, die konkrete Gefährdungslage eines Kindes oder Jugendlichen gewissenhaft und in Kooperation mit der jeweiligen Institution zu überprüfen, wurde einerseits allgemein begrüßt und als dringend notwendig erachtet, andererseits wurden jedoch auch Bedenken gegen ihren Einsatz geäußert (etwa: Bundesjugendkuratorium 2008, Bundeskonferenz Erziehungsberatung u. a. 2007). Im Kontext ihrer Beschlussfassung zum Bundeskinderschutzgesetz hat die Bundesregierung erneut auf die große Bedeutung der Zusammenarbeit aller Akteure im Bereich des Kinderschutzes aufmerksam gemacht (BMFSFJ 2011).

Die anregenden Diskussionen und Fragen im Rahmen unserer Fortbildungen gaben Anlass dazu, das Aufgabenspektrum der Kinderschutzfachkraft in ihren Schwierigkeiten und Widersprüchlichkeiten präziser zu fassen. Wenn auch weitgehend Einigkeit dahingehend besteht, dass die hinzugezogene Kinderschutzfachkraft in der Regel keinen unmittelbaren Kontakt zur betroffenen Familie aufnimmt, so ergeben sich daraus besondere Schwierigkeiten: Die Kinderschutzfachkraft ist bei ihrer Aufgabe der Gefährdungsabschätzung zu einhundert Prozent auf das kompetente Handeln der fallzuständigen Fachkraft der anfragenden Institution angewiesen (zu diesem Aspekt

der „Sachverhaltsermittlung“ vgl. Hildebrandt 2008). Letztere ist es, welche die Kinderschutzfachkraft über die häusliche und familiäre Situation der Betroffenen informiert und ggf. weitere Schritte (etwa zur weiteren Informationsgewinnung) unternimmt. Entsprechend unterscheidet Kunkel (2007: 150) zutreffend zwischen der „Anhaltspunkte-Fachkraft“ und der „Prognose-Fachkraft“. Weil aber zur Gefährdungsabschätzung auch die Einbeziehung der Eltern und im gegebenen Fall das Anbieten bzw. Nahelegen einer (zusätzlichen) Hilfe gehört, muss ergänzend die „Hilfe-Angebots-Fachkraft“ dazukommen. Diese Funktion übernimmt in der Regel im Vorfeld einer festgestellten Kindeswohlgefährdung wiederum die fallverantwortliche Fachkraft der Einrichtung. Bei dieser Trennung der Rollen wird die Aufgabe der Kinderschutzfachkraft deutlicher: Im Prozess einer fachgerechten Gefährdungsabschätzung muss sie – auch ohne unmittelbaren Kontakt zum Fall – die fallverantwortliche Fachkraft sowohl bei der Gefährdungseinschätzung als auch bei dem Unterbreiten eines Hilfeangebots hinreichend unterstützen. Diese unterschiedlichen Aufgaben stellen hohe und komplexe Anforderungen an die Kinderschutzfachkraft, die im Regelfall durch ihre formale Funktion wohl nur annäherungsweise zu erfüllen sind. Im folgenden Text wird untersucht, welche Aufgaben einer Kinderschutzfachkraft im Einzelnen zukommen und wie sich diese in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, mit der anfragenden Einrichtung sowie mit anderen Beteiligten gestalten.

3.2 Ein „Idealprofil“ der Kinderschutzfachkraft

Im Bemühen um eine Klärung der angedeuteten Widersprüche wollen wir die Anforderungen an die Kinderschutzfachkraft im Sinne eines Idealprofils darstellen (vgl. Abbildung 3). Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass jede im Rahmen des Kinderschutzes spezifisch eingesetzte Fachkraft über alle Kompetenzbereiche gleichermaßen intensiv verfügt. Vielmehr zeigen erste Erfahrungen, dass die unten dargelegten Qualifikationen in unterschiedlichem Ausmaß und un-



Prof. Dr. rer. soc. Matthias Moch, Diplom Psychologe, Supervisor (BDP); Studiengangleiter Erziehungshilfen an der Fakultät Sozialwesen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Stuttgart, Vorsitzender der Fachkommission Sozialwesen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg.



Manuela Junker-Moch, Diplom-Psychologin, Fachpsychologin für Rechtspsychologie (BDP/DGfP), Kinder- und Jugendlichentherapeutin (GwG); Psychologin in der Tagesklinik der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik der Universität Ulm.

terschiedlicher Gewichtung vorhanden sind. Insofern liegt die Betonung auf „ideal“, wohl wissend, dass ggf. weitergehende Kooperationen unabdingbar sind.

(1) Eine Kinderschutzfachkraft zeichnet sich zunächst durch Wissenskompetenz im Kinderschutz aus, welche sie im Verfahren nicht nur zur Beurteilung einer objektiven Gefährdungslage einbringt. Vielmehr ist die Kinderschutzfachkraft im Kontakt mit dem/der fallzuständigen Mitarbeiter/in aufgefordert, ihr spezifisches Fachwissen so weiterzugeben, dass es im unmittelbaren Umgang mit dem betroffenen Fall dienlich ist. Handelt es sich beispielsweise um eine Familie mit psychischen Erkrankungen, so ist im Umgang mit der Familie ein anderes Vorgehen erforderlich als bei einer Familie, in der es Verdachtsmomente eines sexuellen Missbrauchs gibt. Insofern sind zum einen die jeweils spezifischen Fach- und Interventionskenntnisse der Kinderschutzfachkraft erforderlich und zum anderen aber auch ihre Fähigkeit, diese Kompetenz an den/die zuständige/n Mitarbeiter/in wertschätzend zu vermitteln. Die fallzuständige Fachkraft ist möglicherweise seit langer Zeit um diese Familie bemüht und möchte ihre vergangene Anstrengung geachtet wissen. Die Kinderschutzfachkraft nimmt hier die Aufgabe einer *Wissensvermittlerin* wahr, die letztlich das Handeln der fallzuständigen Fachkraft in spezifischen Verfahren qualifiziert.

(2) Da in der Regel im konkreten Verdachtsfall geeignete Informationen für die Abschätzung eines Gefährdungsrisikos erst noch einzuholen sind, besteht eine weitere Aufgabe der Kinderschutzfachkraft darin, die fallzuständige Kraft in ihrer methodischen Vorgehensweise im betroffenen Fall zu beraten. Möglicherweise machen die der Kinderschutzfachkraft vorliegenden Daten einen weiteren Hausbesuch oder den Einsatz von Diagnoseinstrumenten in der Familie erforderlich, um eine Kindeswohlgefährdung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können. Im gegebenen Fall sollte die Kinderschutzfachkraft dann eine methodische Anleitung im Prozess zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung geben können. Insbesondere im Rahmen der Verpflichtung des freien Trägers, Eltern in das Verfahren einzubeziehen und ggf. bei ihnen auf Hilfen zur Abwendung einer Gefährdungssituation hinzuwirken (vgl. Kunkel 2007), kommt dieser Funktion der *methodischen Ratgeberin* erhebliche Bedeutung zu. Dennoch ist ihr bislang nur geringe Beachtung geschenkt worden.

(3) Kinderschutzfachkräfte sind in der Regel Fachpersonen, die selbst in Beratungsstellen oder Jugendhilfeeinrichtungen oder in psychologischen Tätigkeitsfeldern arbeiten und damit eine problem- bzw. fachspezifische Qualifikation (z. B. Entwicklungspathologie, Pädiatrie, Jugendschutz, Sucht, Missbrauch o. ä.) mitbringen. Diese Spezialisierung kann im jeweils vorliegenden Fall von großem Vorteil sein (z. B. auf dem Gebiet des sexuellen Missbrauchs) und wird zur Folge haben, dass jeweils eine

spezifische Kinderschutzfachkraft in Gefährdungssituationen, die ihren Qualifikationsbereich betreffen, als *Spezialistin auf einem Fachgebiet* gewählt wird.

(4) Bei vielen Einsätzen der Kinderschutzfachkraft ist der Fall möglicherweise nicht nur der anfragenden Einrichtung, sondern auch schon anderen Institutionen bekannt. Die Kinderschutzfachkraft regt an, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die an verschiedenen Stellen vorliegenden Informationen zusammenzutragen. Darüber hinaus kann es notwendig und angezeigt sein, dass die anfragende Institution mit anderen Diensten (Beratungsstellen, Polizei, Gericht u. ä.) kooperiert. Dazu gibt die Kinderschutzfachkraft gezielte Hinweise und vermittelt in ihrer Funktion als *Koordinatorin von Kooperationen* die notwendigen Schritte.



Abbildung 3: Ein „Idealprofil“ der Kinderschutzfachkraft

(5) Weil aufgrund vorliegender Erfahrungen eine Gefährdungsabschätzung letztlich nicht in einer einzelnen Krisensitzung vorzunehmen ist, muss von einem Prozess ausgegangen werden, in welchem die Gefährdungslage hinreichend geklärt wird. Die

zentrale, alle anderen Funktionen überspannende Aufgabe der Kinderschutzfachkraft ist daher die *Prozessbegleitung*, wie sie in Abschnitt 4 näher erläutert wird. Zusammengefasst bedeutet dieser Kompetenzbereich, dass die Kinderschutzfachkraft den Prozess der institutionsinternen Gefährdungsabschätzung wertschätzend und kompetent unterstützt, ohne dabei der fallverantwortlichen Fachkraft den Fall „aus der Hand zu nehmen“. Ihre besondere Verantwortung liegt darin, mit ihrem Fachwissen und ihrer methodischen Kunstfertigkeit die *Qualität des Verfahrens* zu garantieren.

3.3 Missverständnisse bei der Aufgabenbestimmung

Nach der Einführung des Kinderschutzparagrafen 8a SGB VIII wurde der Einsatz von Kinderschutzfachkräften in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe primär unter dem Stichwort „Gefährdungsabschätzung“ diskutiert und durchaus auch praktiziert (Lüttringhaus & Streich 2008). Man ging ursprünglich davon aus, dass die Hauptfunktion der Kinderschutzfachkraft darin bestünde, die Einrichtung in einer einmaligen fallbezogenen Beratung bei der Entscheidung zu unterstützen, ob bzw. wann eine Gefährdungslage so einzuschätzen ist, dass eine „Mitteilung an das Jugendamt“ notwendig ist. In der Praxis hatte ein solches Verständnis große Verunsicherungen zur Folge: In der Befürchtung der Kinderschutzkräfte, dass ihnen vom ASD die Verantwortung für den Kinderschutz im Einzelfall übertragen würde, waren ihre Bemühungen in erster Linie auf eine rasche und eindeutige Abwicklung der Gefährdungsabschätzung gerichtet.

Mit zunehmender Praxiserfahrung im Verfahren wurde bald klar, dass der Einsatz einer Kinderschutzfachkraft in einer Einrichtung – abgesehen von absoluten Akutsituationen – nur im Sinne eines Begleitprozesses verstanden werden kann, in dessen Verlauf vom Team der Einrichtung die Chancen ausgelotet werden, welche von verschiedenen Handlungsperspektiven (Stärkung elterlicher Ressourcen und Veränderungsbereitschaft; Schutzfunktionen der Einrichtung; intensive Erziehungshilfe; Kontrolle durch den ASD; Einschränkung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Sorgeberechtigten u. ä.) die besten Chancen für die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung im konkreten Fall bietet (bieten kann). Die Einrichtung kann also ihre Mitverantwortung weder an die Kinderschutzfachkraft noch an den ASD „abgeben“, sondern bleibt – solange sie das Kind betreut – auch nach einer Gefährdungsabschätzung selbst im Fall einer „Mitteilung an das Jugendamt“ weiterhin fallverantwortlich.

Eine andere Verkürzung des Aufgabenverständnisses einer Kinderschutzfachkraft liegt vor, wenn davon ausgegangen wird, dass der ASD die Funktionen einer Kinderschutzfachkraft übernehmen kann oder soll. (Allein in Nordrhein-Westfalen ist dies in 59 % aller Kommunen und Kreise der Fall.) Dies widerspricht explizit auch der Absicht des § 8a Abs. 4. In Vereinbarung mit dem Jugendamt müssen die Einrichtungen eigene Verfahren zur Gefährdungsabschätzung verwirklichen, bevor der ASD eingeschaltet wird, und zwar aus mindestens drei Gründen. (1) Nur so können sie – im Sinne von Erziehungspartnerschaft – ggf. ihren Vertrauensvorschuss bei den betroffenen Familien zur Abwendung einer Gefährdung nutzen. (2) Kinderschutz kann an der Basis wie auch in der Fläche nur dort verwirklicht werden, wo die Verantwortlichen in den Regeleinrichtungen wichtige Schutzfunktionen übernehmen. (3) Eine Rollentrennung zwischen Einrichtung, Kinderschutzfachkraft und Jugendamt kann für den weiteren Verlauf des Fallgeschehens von entscheidender Bedeutung sein. Denn aus systemischer Sicht kann nur eine jeweilige Außenperspektive mögliche Entwicklungen in den (nicht selten festgefahrenen) Beziehungen beteiligter Akteure (Kind, Eltern, Einrichtung Kinderschutzfachkraft, Jugendamt) anstoßen bzw. medieren.

Aus denselben Gründen scheidet auch die Möglichkeit, dass die Einrichtungsleitung selbst als Kinderschutzfachkraft im Sinne des § 8a Abs. 4 in Erscheinung tritt, als fachgerechte Vorgehensweise aus. Vielmehr ist dafür Sorge zu tragen, dass – gerade wegen der oftmals gravierenden psychischen Involviertheit der fallführenden Fachkräfte – eine klare Aufgabenteilung zwischen Fall- bzw. Verfahrensverantwortung erhalten bleibt.

Diese von der Fachwelt immer wieder geforderte „Verantwortungsgemeinschaft“ (Discher & Schimke 2011) zwischen Jugendamt/ASD, Kinderschutzfachkraft und Einrichtung stößt in ihrer Verwirklichung vielfach an Grenzen und auf Widerstände. Zur Klärung dieser Probleme sollen im Folgenden die Aufgaben der Kinderschutzfachkraft präzisiert werden.

3.4 Prozessberatung

Die fallbezogene Beratung in Kinderschutzfragen kann – wie bereits angedeutet – kein einmaliges „Abchecken“ von Daten auf der Grundlage eines vorgegebenen Rasters sein. Vielmehr kommt eine Kinderschutzfachkraft nicht umhin, die Institution und die fallverantwortlichen Fachkraft sowohl bei der Befunderhebung wie auch bei der Klärung von Fragen und Zweifeln so zu unterstützen, dass schrittweise an der

Integration objektiver Sachinformationen und subjektiver Einschätzungen und Bewertungen gearbeitet werden kann. Gewiss erzeugen Gefährdungslagen häufig Zeitdruck und drängen auf eine rasche Entscheidungsfindung. Entscheidungen müssen jedoch von Überzeugung und gründlicher Vorbereitung getragen sein, wenn nachfolgende Interventionen nicht ins Leere laufen und begonnene Initiativen nicht frühzeitig wieder abgebrochen werden sollen.

Im Umgang mit diesen Widersprüchen schlagen wir ein Beratungsverfahren vor, das sich theoretisch an den Grundlagen der Kollegialen Beratung (vgl. Schlee 2004; Mutzeck 1996) orientiert, darüber hinaus jedoch die ergebnisbezogene Kommunikation im Beratungsprozess im Blick behält.

Die Prozessberatung geht davon aus, dass der/die fallverantwortliche Mitarbeiter/in seine/ihre Beobachtungen, Erfahrungen, Vermutungen bereits vor der Beratung intuitiv gedanklich ordnet, bündelt und sich ein Bild des Falles zurechtlegt. Ihren Vorverdacht/Eindruck einer Kindeswohlgefährdung stützt sie auf dieses Bild, nicht allein auf ihre unmittelbaren Erfahrungen. Es fließen sowohl eigene Anteile/Vorerfahrungen als auch begleitende Bedingungen mit ein. Somit kann „das Bild“ (= die subjektive Theorie), das sich der/die fallverantwortliche Mitarbeiter/in vom Fall macht, mehr oder weniger geeignet sein, um den Tatbestand der Kindeswohlgefährdung realitätsgerecht abzubilden. Aufgabe der Kinderschutzfachkraft ist es unter anderem, diese Angemessenheit zu prüfen und ggf. zu verbessern.

Die Kinderschutzfachkraft ist Verfahrenshelfer/in bei der Feststellung der Kindeswohlgefährdung sowie bei Entscheidungen über weitere Schritte. Dafür müssen beide Seiten optimal, d. h. einerseits relativ offen und vorurteilsfrei, andererseits lösungsorientiert, kommunizieren und kooperieren. In diesem Sinne ist es hilfreich, die Rahmenbedingungen dafür zu explizieren:

- Die Beziehung ist frei von Hierarchie, es gibt keine Über- oder Unterordnung.
- Der Austausch ist sachbezogen und auf notwendige Entscheidungen ausgerichtet.
- Der/die fallverantwortliche Mitarbeiter/in ist als *Fallexperte/in* zu verstehen. Nur über ihn/sie kann ein vertieftes Fallverständnis erfolgen.
- Die Kinderschutzfachkraft ist *Verfahrensexperte/in*, d. h. dafür zuständig, dass alle Schritte der Prüfung gewissenhaft und fachlich kompetent durchgeführt werden.

In diesem Sinne könnte man auch von Moderation oder Coaching sprechen. Die Beratung hat konkrete Entscheidungen zum Ziel und läuft am Ende auf die Beantwortung der Frage hinaus: „Was ist der nächste Schritt?“ Im Folgenden erläutern wir die Phasen der Prozessberatung im Einzelnen. Im Rahmen der Vorbereitung ist zu be-

achten, dass das Gespräch zeitlich, räumlich und organisatorisch unter optimalen Bedingungen stattfindet (vgl. Mutzeck 1996: 63 ff.).

3.4.1 Auftragsklärung

Bevor inhaltlich über den Fall gesprochen wird, müssen grundlegende Absprachen über Ziele, Möglichkeiten, Arbeitsweisen und Grenzen der Beratung erfolgen. Die Kinderschutzfachkraft informiert über ihre Aufgaben und Rollen und stellt ein Höchstmaß an Transparenz darüber her, was sie zur Klärung beitragen kann und wie die Zusammenarbeit erfolgen soll. Entsprechende Fragen der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters zum Verfahren sollen geklärt werden. Die Kinderschutzfachkraft stellt die Vorgehensweise in einem ersten Überblick dar, weitere Einzelheiten und ggf. Folgetermine werden im Beratungsverlauf besprochen.

3.4.2 Fallschilderung

Diese Phase dient neben dem Fallbericht vor allem dem Aufbau gegenseitigen Vertrauens sowie dazu, dass die Kinderschutzfachkraft eine erste Einschätzung nicht nur vom Fall, sondern auch von dem/der fallverantwortlichen Mitarbeiter/in sowie von der Institution bekommt. Der/die Mitarbeiter/in wird gebeten, den Fall ausführlich zu schildern, ihre Beobachtungen, ihre eigenen Aktivitäten und Vermutungen darzulegen. Dies ermöglicht es der Kinderschutzfachkraft zum einen, einen ersten Eindruck vom Fall zu bekommen.

Die Schilderung dient zum anderen dazu, dass

- die Kinderschutzfachkraft sich ein Bild vom Gegenüber machen kann,
- die Kinderschutzfachkraft in Erfahrung bringt, welche Einstellungen der/die fallverantwortliche Mitarbeiter/in zum Einsatz der Kinderschutzfachkraft hat,
- der/die fallverantwortliche Mitarbeiter/in sich sicher fühlt und Vertrauen in die Kommunikation mit der Kinderschutzfachkraft setzt.

Kinderschutzfachkraft und ggf. andere Teilnehmende hören intensiv und aktiv zu. Der äußerlich aktive Part liegt bei dem/der fallverantwortlichen Mitarbeiter/in. Der Schwerpunkt liegt hier darauf, ihre Schilderungen zu verstehen und ihr persönliches Bezugssystem zu rekonstruieren. Dabei geht es in erster Linie um erfahrungsbasierte Informationen und Erlebnisse, weniger um Bewertungen (vgl. Lüttringhaus & Streich 2008: 51).

Die Kinderschutzfachkraft zeichnet sich in dieser Phase dadurch aus, dass sie der fallführenden Fachkraft gegenüber Wertschätzung zum Ausdruck bringt, dass sie aktiv zuhört und deutliche Rezeptionssignale sendet (nicken, Blickkontakt, mhm ...)

und ggf. Äußerungen des/der fallverantwortlichen Mitarbeiters/Mitarbeiterin paraphrasiert (vgl. Schlee 2004: 86 ff.). Diese Phase sollte eine angemessene Zeit dauern und nicht zu früh durch die folgenden Phasen abgebrochen werden, um den/die fallverantwortliche/n Mitarbeiter/in zu eigenen ausführlichen Schilderungen, Einschätzungen usw. zu ermutigen. Die Fallschilderung schließt mit einer spezifischen Fragestellung, die im Rahmen dieser Kollegialen Beratung beantwortet werden soll.

3.4.3 Verständigungs- und Nachfragephase

In dieser Phase des Gesprächs nimmt die Kinderschutzfachkraft langsam eine aktivere Rolle ein. Sie sollte erste *Fragen zum vertiefenden Verständnis* der Beobachtungen und Einschätzungen des/der fallverantwortlichen Mitarbeiters/in formulieren. Ziel sollte es zunächst sein, dass die Kinderschutzfachkraft den Fall so versteht, wie ihn der/die fallverantwortliche Mitarbeiter/in versteht. Es können auch informative Fragen gestellt werden zu Sachverhalten und Hintergründen des Falls, die der/die fallverantwortliche Mitarbeiter/in bisher nicht erwähnt hat, damit sich die Kinderschutzfachkraft ein vollständigeres Bild vom Fall machen kann. (Es kommen jedoch noch keine Indikatorenlisten zum Einsatz.)

In dieser Phase sollte auch die *subjektive Sichtweise der Personensorgeberechtigten* in den Blick kommen, sofern sie bekannt sind: Was sagen die Eltern zur Situation? Wie erklären sie sich das Verhalten des Kindes? Wie erklären Eltern ihr eigenes Verhalten? (vgl. Lüttringhaus & Streich 2008: 53)

Zur Erweiterung der Perspektive und zur vertieften Verständigung kann in dieser Phase die Kinderschutzfachkraft auch mit bei ihr „*auftauchenden Bildern und Assoziationen*“ (Schlee 2004: 83-84) arbeiten: Der/die fallverantwortliche Mitarbeiter/in kann dadurch angeregt werden, noch andere, für sie vielleicht plötzlich relevante Aspekte des Falls zu schildern. Zum Ende dieser Phase bildet die Kinderschutzfachkraft – zunächst unabhängig von der Einschätzung der Mitarbeiterin – *erste Hypothesen* über Art und ggf. Ausmaß der Gefährdungssituation.

3.4.4 Konfrontationsphase

Mit „Konfrontation“ ist gemeint, dass die Kinderschutzfachkraft die Erfahrungen, Beobachtungen und Vermutungen des/der fallverantwortlichen Mitarbeiters/in kritisch befragt. Dies dient dazu, etwas über deren grundlegende Einstellungen, Maßstäbe und Vorerfahrungen zu erfahren und mit dem Fall in Verbindung zu bringen. Darüber hinaus kann die persönliche Betroffenheit durch die Fallarbeit thematisiert und ggf. auf anderweitige Hilfe verwiesen werden.

Eine Person allein kann keine angemessene Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung vornehmen. Vielmehr muss sie – im Sinne eines Vier-Augen-Prinzips – ihre eigenen Ansichten hinterfragen, ihre Vermutungen und impliziten Urteile prüfen lassen. Dadurch werden implizite Maßstäbe, Informationslücken und mögliche blinde Flecken aufgedeckt. Mutzeck (vgl. 1996: 154) schlägt Fragen vor, die auf eine Explikation von Gedanken und Gefühlen und Erwartungen der fallführenden Fachkraft abzielen. Weitere Fragen betreffen explizit ihre impliziten Vorannahmen:

- Was wäre möglicherweise die schlimmste Vermutung, auf welche die bisherigen Fall-Erfahrungen hindeuten, was die am wenigsten schlimme?
- Welche alternativen Erklärungen könnte es für Ihre Beobachtungen geben?
- Was an dieser Fallgeschichte ist – bei allen Widrigkeiten – möglicherweise positiv zu sehen?
- Was wollen Sie in diesem Fall?
- Was tun Sie in diesem Fall?
- Was erwarten Sie in diesem Fall (von wem)?
- Was befürchten Sie in diesem Fall?

In dieser Phase sollte klar werden, in welcher Weise der bisherige Blick auf den Fall möglicherweise eingeschränkt war und in welchen Richtungen er zu erweitern, ggf. zu korrigieren ist.

3.4.5 Objektivierungsphase

„Objektivierung“ bedeutet hier das Bestreben, eine möglichst große Übereinstimmung der Einschätzungen der beteiligten Fachkräfte zu erzielen. Dazu ist es hilfreich, den Blick auf bewährte Indikatoren zu richten und den Fall unter ihren Aspekten zu beleuchten. Zu Beginn dieser Phase sollte die Kinderschutzfachkraft eine geeignete Überleitung finden von dem bisher eher offenen, personenzentrierten Gespräch hin zur Konkretisierung anhand von Indikatoren. Die Kinderschutzfachkraft kennt die Indikatoren-Listen (z. B. den Stuttgarter Kinderschutzbogen, vgl. Reich 2005) und die dazugehörigen Ankerbeispiele zu Ressourcen und Gefährdungen. Sie stellt daher ganz gezielte Fragen zu jedem (relevanten) Gefährdungs- bzw. Ressourcenbereich, um relativ präzise und operational die Situation zu erfassen. Dabei sind das Alter des Kindes, Häufigkeit und Dauer der Vorkommnisse sowie vorhandene Ressourcen und Bezugspersonen besonders zu beachten.

Ziel der Phase ist es, dass die bisherigen Gesprächsinhalte präzisiert sowie zusammengefasst und gebündelt in eine schriftliche Form gebracht werden (ggf. anhand

eines Indikatorenbogens), am besten unterstützt durch selbstformulierte schriftliche Kommentare. Dabei ist besonders wichtig, dass

- auch die Beobachtungen von im Fall zutreffenden Indikatoren subjektiv geprägt sein können: daher Ankerbeispiele benutzen;
- durch die Liste nicht die ganzheitliche Sichtweise des Falls verloren geht;
- jede Indikatoren-Liste immer nur eine beschränkte Auswahl möglicher Gefährdungsaspekte beinhalten kann.

Es ist daher durchaus sinnvoll, die einzelnen Bereiche, wie etwa Gesundheit, Erziehung usw., unter Rückgriff auf die Indikatoren auch mit eigenen Worten zu beschreiben. Es genügt nicht, lediglich die Fragen im Bogen zu beantworten. Vielmehr müssen im Vorfeld die entsprechenden Items durchgegangen werden. Je nach Gewichtung der zutreffenden Indikatoren kann eine Frage beantwortet bzw. wie im Stuttgarter Kinderschutzbogen (vgl. Reich 2005) mit Punkten bewertet werden.

3.4.6 Entscheidungsphase

Entscheidungen werden von der anfragenden Institution, nicht von der Kinderschutzzfachkraft getroffen, sie sind immer als *vorläufige* anzusehen, d. h., entschieden wird über den jeweils folgenden Schritt. Insofern kann es sein, dass nach einer ersten Beratungssitzung zunächst erste weitere Schritte beschlossen werden (z. B. weitere Informationen einholen, Bereitschaft der Eltern klären usw.). Insofern endet jede Beratungssitzung mit der Entscheidung darüber, was der nächste Schritt ist.

Zu entscheiden ist im Einzelnen:

- ob/mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung vorliegt,
- ob weitere Informationen einzuholen sind,
- wie die Bereitschaft und die Fähigkeit der Eltern einzuschätzen ist,
- ob zur Abwendung eigene Mittel der Einrichtung ausreichen,
- ob anderweitige Hilfe zur Erziehung zu empfehlen ist,
- ob das Jugendamt benachrichtigt werden muss.

Zu jedem Handlungsschritt ist anzugeben:

- in welchem Zeitraum er erfolgen soll,
- welche Person den Schritt durchführt,
- wer über die Ergebnisse des Handlungsschritts zu informieren ist.

Der Natur der Sache entsprechend können sich bestimmte Phasen des Prozesses wiederholen, indem z. B. nach Einholen zusätzlicher Informationen neue Einschät-

zungen und Entscheidungen erfolgen müssen. Auf eine entsprechend präzise Dokumentation (vgl. etwa Henes & Trede 2004) sowohl der Sachverhaltsermittlung als auch der Prozessberatung ist daher besonderer Wert zu legen.

3.5 Die Zusammenarbeit der Kinderschutzzfachkraft mit der Einrichtung und dem Jugendamt

Die Erfahrungen in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass sich die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in der deutschen Jugendhilfe-Praxis sehr unterschiedlich gestaltet (ISA/DKSB/BiS 2010). Auch wenn sich die meisten der Vereinbarungen nach Abs. 4 an vorgegebenen Mustern (vgl. etwa ISA 2006) orientieren (Münder 2007), bestehen in der konkreten Praxis doch erhebliche Spielräume im Verständnis und in der Interpretation der Kooperationsbeziehungen zwischen Einrichtung, Kinderschutzzfachkraft und Jugendamt. Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, betreffen zum einen die Aufgabenverteilung zwischen Jugendamt, Einrichtung und Kinderschutzzfachkraft, zum anderen die Frage, inwieweit die Beteiligten in ihren angestrebten Lösungsbeiträgen voneinander abhängig bzw. aufeinander angewiesen sind.

3.5.1 Komplementäre Aufgaben und Funktionen

Von Zusammenarbeit kann nur die Rede sein, wenn verschiedene Partner ein gemeinsames Ziel verfolgen und jeder seinen eigenen Beitrag dazu leistet. Inwieweit die Kinderschutzzfachkräfte ihren Schwerpunkt in der punktuellen Beratung haben, ob sie als Begleiter/innen der Einrichtungen bei Interventionen verstanden werden oder ob sie lediglich als Kontaktstelle zur Weitergabe eines Falls an den ASD gesehen werden, hängt zum einen von der Vereinbarung zwischen Träger und Jugendamt ab, zum anderen spielen jedoch auch die Qualifikation der Kinderschutzzfachkraft und ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der jeweiligen Einrichtung wesentliche Rollen.

Die Art der Aufgabenverteilung zwischen ASD, Kinderschutzzfachkraft und Einrichtung kann in verschiedenen Regionen sehr unterschiedlich sein, wobei dem Jugendamt die entscheidende Koordinationsfunktion zur verfahrensmäßigen Verankerung wie auch zur Fortschreibung erfahrungsgestützter Handlungsmodelle zukommt. Wenn die Kinderschutzzfachkraft wenig Fachkompetenz besitzt und/oder sie mit der Einrichtung bisher keine (guten) Erfahrungen gemacht hat, wird sie eher geneigt sein, der Einrichtung die „Weitergabe“ des Falls an den ASD zu empfehlen. Wenn

die Einrichtung keine Ressourcen hat oder aber wenig Bemühungen zeigt, eigene Verfahrensweisen zum Kinderschutz zu entwickeln und ihren Mitarbeitern entsprechend zu vermitteln, wird sie im Zweifelsfall eher den ASD benachrichtigen, als eine Kinderschutzfachkraft zu Rate zu ziehen. Die konkreten Aufgaben, welche auf den ASD im Kinderschutz zukommen, und die Aufgaben, die im Kontext der Arbeit der Einrichtung mit Unterstützung der Kinderschutzfachkraft erledigt werden, stehen somit in einem komplementären Verhältnis.

An den genannten Beispielen ist leicht zu erkennen, dass eine gute Kooperation – im Sinne einer Entlastung des ASD, aber auch eines effektiven Kinderschutzes – nur in dem Maße gelingen kann, wie das Jugendamt in der Region die notwendigen Strukturen für den Kinderschutz schafft, entsprechende Ressourcen zur Verfügung stellt und deren Einsatz fachlich begleitet. Diese übergreifende Aufgabenstellung ist für das Jugendamt insofern eine besondere Herausforderung, als in der Vergangenheit (und auch oft noch heute) die Bearbeitung von Kinderschutzaufgaben nicht zum fachlichen Selbstverständnis von Regeleinrichtungen gehört hat. Entsprechend nehmen Einrichtungen die Kinderschutzfachkraft oft als willkommene Lösung zur Weitergabe von Verantwortung in Kinderschutzfällen wahr. Kinderschutzfachkräfte, zumal wenn sie als solche benannt sind, haben ihrerseits den Verdacht, in sehr sensiblen Bereichen in die Verantwortung genommen zu werden, die eigentlich in den Zuständigkeitsbereich des ASD gehören. Unsicherheiten und Rechtfertigungsstrategien sind die Folgen und rauben entsprechend die notwendigen Energien für effektive und synergetische Ressourcennutzung.

Demgegenüber war bereits sehr früh erkannt worden (vgl. Isselhorst 1997), dass der ASD nur dann in optimaler Weise den Kinderschutz garantieren kann, wenn er eng mit Fachkräften zusammenarbeitet, die – als vertrauensvolle Ansprechpersonen der betroffenen Familien – in das Fallgeschehen unmittelbar (und möglicherweise schon längere Zeit) involviert sind. Was im Bereich der Erziehungshilfen (Heime, Tagesgruppen, betreute Wohnformen, Familienhilfe etc.) längst selbstverständliche Praxis darstellt, ist jedoch für Regeleinrichtungen (Kindergärten, Horte etc.) neu. Aus diesem Grund besteht ein erheblicher Bedarf an einer Qualifizierung der Einrichtungsleitungen. Ein wesentlicher Teil der Kooperation zwischen Jugendamt und Kinderschutzfachkräften in der Region muss deshalb darin gesehen werden, die verfügbaren Erfahrungen im Erkennen und in der Behandlung von Kinderschutzfällen in die Qualifizierung von Mitarbeitenden in Regeleinrichtungen einzubringen und somit zu einer größeren Handlungssicherheit beizutragen. Dies kann ggf. im Rahmen der Bearbeitung laufender Fälle der betreffenden Einrichtung geschehen. Generell

sollte das Jugendamt ein Interesse daran haben, in Zusammenarbeit mit den benannten Kinderschutzfachkräften auf der Grundlage der laufenden Praxis sozialraumbezogene Konzepte auszuarbeiten und zu evaluieren, die ihrerseits auch den Einrichtungen zugutekommen.

3.5.2 Rahmenbedingungen für die Arbeit der Kinderschutzfachkräfte

Die vertragliche Vereinbarung mit dem Jugendamt verpflichtet die Einrichtungen zum Einsatz von Kinderschutzfachkräften. Zugleich bleibt das Jugendamt in der Verantwortung, dass der Kinderschutz in seinem Zuständigkeitsbereich gewahrt ist. Folglich erarbeiten die Jugendämter in aller Regel Konzepte dafür, wie eine flächendeckende Verfügbarkeit qualifizierter Kinderschutzkräfte im Zuständigkeitsbereich gewährleistet werden kann und soll. Um dieses Ziel zu erreichen, werden unterschiedliche Modelle erprobt:

(1) Auf Initiative des Jugendamtes wird eine Fachgruppe für Kinderschutz gebildet und in gemeinsamen Fortbildungen qualifiziert. Die Mitglieder dieser Gruppe („Pool“), welcher sich Fachkräfte verschiedenster Einrichtungen und Dienste – nach Erfüllung der vom Jugendamt geforderten Bedingungen – anschließen können, stehen allen Einrichtungen des Kreises bzw. der Stadt als „abrufbare“ Kinderschutzkräfte zur Verfügung.

(2) Das Jugendamt delegiert die Fachberatung im Kinderschutz an spezifische Beratungsstellen. Diese verfügen entweder über umfassende Erfahrungen im allgemeinen Kinderschutz oder sie werden in Abhängigkeit von ihrem fachlichen Profil je nach besonderen Fallanforderungen in spezifischen Gefährdungslagen (sexuelle Gewalt, Sucht, Ernährung, psychische Erkrankung, altersspezifische Problemlagen etc.) angefragt.

(3) Das Jugendamt geht davon aus, dass die Träger eigene Beratungsdienste einsetzen bzw. im Bedarfsfall solche Beratungskontakte suchen und organisieren. Wo dies nicht der Fall ist, übernimmt (notfalls) der ASD die Aufgaben einer Kinderschutzfachkraft (mit der in 4.3 beschriebenen Problematik).

Bei den Modellen (1) und (2) werden die Kinderschutzfachkräfte vom Jugendamt benannt. Sie haben zweifellos den Vorteil, dass sie die Möglichkeit eröffnen, unter der Federführung des Jugendamtes eine kreisweite Zusammenarbeit der Kinderschutzfachkräfte zu initiieren, die im Sinne von Fortbildung, kollegialer Supervision sowie auch einrichtungsübergreifender Evaluation genutzt werden kann.

In der Praxis zeigen sich beim Einsatz von Kinderschutzfachkräften klare Unterschiede zwischen öffentlich und frei getragenen Einrichtungen der Kinder- und

Jugendhilfe. Dies ist insofern naheliegend, als das Jugendamt die Verfahrensweisen in öffentlich getragenen Einrichtungen des Kreises generell per Dienstanweisung festschreiben und die zuständigen Kinderschuttfachkräfte verbindlich benennen kann. Unter diesen Umständen kann das Jugendamt im Idealfall definitive Kooperationsformen mit den im Kreis eingesetzten Kinderschuttfachkräften vorsehen.

In Bezug auf frei getragene Regeleinrichtungen ist das Verfahren zum Kinderschutz oftmals undurchsichtig. Wenn freie Träger eigene Fachkräfte als Kinderschuttfachkraft benennen, sind dies oft die Einrichtungsleitungen oder die beratenden Fachdienste des Trägers. Abgesehen von dienstlichen Abhängigkeiten liegt hier häufig eine personelle Überschneidung von Fall- und Verfahrensverantwortung vor. Darüber hinaus sind die eingesetzten Fachkräfte nicht selten für die ihnen übertragene Aufgabe unzureichend fortgebildet, wie folgendes Beispiel zeigt:

Eine ASD-Fachkraft schildert folgenden Fall: Eine Praktikantin in einem kirchlichen Kindergarten hatte im Rahmen einer Freizeit im vertrauensvollen Gespräch mit einem Kind erfahren, dass dieses Kind zuhause regelmäßig geschlagen wird. Die Praktikantin habe sich daraufhin an den Pfarrer gewandt, der ihr versichert habe, er würde sich um den Fall kümmern.

Insofern gestaltet sich eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und freien Trägern schwieriger, weil die trägereigenen Fachkräfte anderen Dienstverpflichtungen unterliegen, auf die das Jugendamt nicht unmittelbar Einfluss nehmen kann, es sei denn, die Art der Kooperation ist in der Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII explizit festgeschrieben.

3.5.3 Fachliche Begleitung der Einrichtung

Angehende Kinderschuttfachkräfte äußern im Rahmen von Qualifizierungsveranstaltungen oftmals große Unsicherheiten, was ihr Aufgabenfeld und ihren Verantwortungsbereich anbetrifft. Da die allermeisten Kinderschuttfachkräfte selbst im Rahmen ihres Hauptberufs in die Fallarbeit involviert sind, fällt es ihnen nicht leicht, die in der Einrichtung verbleibende Fallverantwortung von ihrem Auftrag der Verfahrensverantwortung zu trennen. Es werden Befürchtungen geäußert, das Jugendamt würde Teile der Verantwortung auf sie (und die Einrichtung) abladen, die eigentlich der ASD zu tragen hätte. Dieses Argument ist nicht von vorneherein durch einen Verweis auf die Trennung zwischen Fall- und Verfahrensverantwortung zurückzuweisen. Denn in der Tat teilen sich ja die vom Träger beauftragte Kinderschuttfachkraft und der ASD (gemäß § 8a Abs. 1 und 2 SGB VIII) die Verantwortung für das Verfahren zur Gefährdungseinschätzung (s. Abbildung 4). Dies ist spätestens dann

relevant, wenn das Jugendamt in der Ausübung seiner Wächterfunktion amtliche Schritte zur Beschaffung von Informationen (z. B. durch einen Hausbesuch) gehen muss oder familiengerichtliche Unterstützung anfordert.

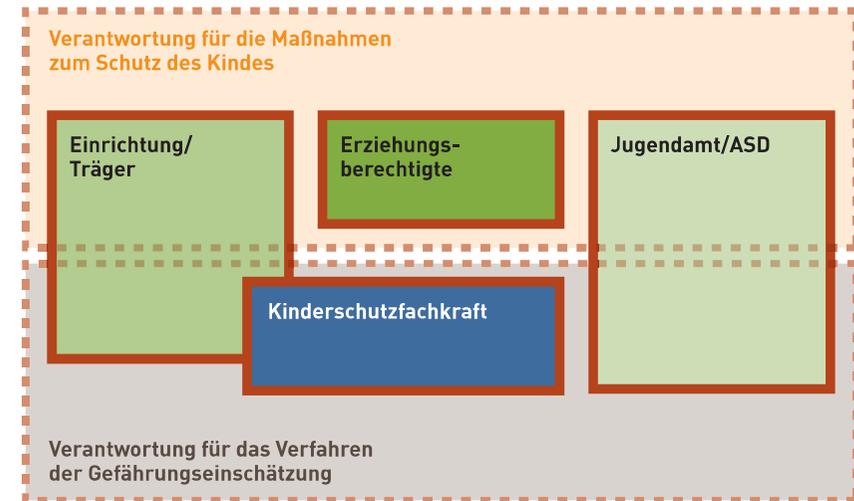


Abbildung 4: Die „Verantwortungsgemeinschaft“ im Rahmen des § 8a SGB VIII

Dennoch sind die Befürchtungen der berufenen Kinderschuttfachkräfte nicht immer unbegründet. Denn ohne fachliche, logistische und gewiss auch finanzielle „Rahmung“ ihrer Arbeit durch das Jugendamt können die Kinderschuttfachkräfte ihrer Aufgabe nicht verantwortungsvoll nachkommen. Jedoch: In ihrer Verfahrenskompetenz ist die Kinderschuttfachkraft allein der Einrichtung gegenüber in der Verpflichtung. Denn diese hat letztlich in ihrer Vereinbarung mit dem Jugendamt eine gewissenhafte Gefährdungseinschätzung zugesagt. Folglich muss es im Interesse jeder Einrichtung liegen, vom Jugendamt hinreichende Ressourcen zu einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung einzufordern.

Viele Familien, die dringend Unterstützung zum Schutz ihres Kindes brauchen, stehen dem Jugendamt mit Skepsis gegenüber. Sie befürchten Eingriffe in ihre Erziehungsverantwortung, wenn sie sich an das Jugendamt wenden. Zugleich haben dieselben Familien möglicherweise großes Vertrauen in die Einrichtung, die ihr Kind

täglich besucht. Denn hier erfahren sie täglich Entlastung, Unterstützung und Rat. Die Familie ist also die zentrale Instanz in der erwähnten „Verantwortungsgemeinschaft“ (s. Abbildung 4). Wirksamer Kinderschutz baut zuallererst auf diesen Überlegungen auf. Aus diesem Grund beinhaltet Abs. 4 die Verpflichtung der Einrichtung, mit den Erziehungsberechtigten auf die Annahme notwendiger Hilfen hinzuwirken. Gewiss ist es naheliegend, in erster Linie die Eltern für die (mögliche) Kindeswohlgefährdung verantwortlich zu machen, denn es wird ihnen in dieser Hinsicht Verantwortung, aber auch Handlungsspielraum zugeschrieben. Es gehört zu den pädagogischen Aufgaben der Einrichtungen, die Eltern für beide Aspekte zu sensibilisieren bzw. ihnen die Augen zu öffnen.

Für die Intention des Gesetzgebers, zu allererst die Eltern einzubeziehen, sprechen nicht nur juristische, sondern auch viele fachliche Gründe, insbesondere Untersuchungen über Fallverläufe in den Erziehungshilfen, in denen nachgewiesen wird, dass eine gelingende Zusammenarbeit mit den Eltern die Erfolgchancen von Hilfsmaßnahmen nachweisbar erhöht (Baur et al. 1998). Im Konflikt um die Gefährdung ihres Kindes kommt der Einrichtung also eine vermittelnde Rolle zu. Um diese vermittelnde Rolle kompetent wahrnehmen zu können, muss sie die Kinderschutzfachkraft zu Rate ziehen. Die zentrale Funktion der beauftragten Kinderschutzfachkraft besteht also nicht in einer Vermittlung zwischen Jugendamt und Einrichtung. Ihre Aufgabe besteht darin, die Mitarbeiter/innen in der Einrichtung in ihren Wahrnehmungen und Einschätzungen kritisch aufzunehmen, sensibel zu hinterfragen, zu beraten und die Einrichtung bei den Schritten zu begleiten, die sie zur Feststellung und ggf. Abwendung von Kindeswohlgefährdungen unternimmt.

3.6 Probleme, Zuspitzungen und Lösungsversuche

Häufig ist es so, dass strukturelle Probleme dort am deutlichsten zutage treten, wo sich Konflikte in der Fallarbeit mit zuverlässiger Häufigkeit zuspitzen. In diesem Sinne seien abschließend einige Beispiele skizziert, anhand derer das schwierige und oftmals undefinierte Terrain der Kinderschutzfachkraft verdeutlicht werden soll.

Über die Frage der *Zuständigkeit* einer Kinderschutzfachkraft für das Verfahren in einem konkreten Fall kann nur auf der Grundlage der Vereinbarung der Einrichtung mit dem Jugendamt sowie einer konkreten Auftragsklärung zwischen Einrichtung und Kinderschutzfachkraft entschieden werden. Insofern steht die Kinderschutzfachkraft erst dann in einer Pflicht, wenn sie von einer Einrichtung einen entsprechenden Beratungsauftrag bekommen hat. Aus diesem Grund ist es unabdingbar,

dass sich beide Beteiligten zu Beginn der Beratung über Art und Umfang der Aufgabe der Kinderschutzfachkraft einig und im Klaren sind. Insbesondere ist zu betonen, dass die Kinderschutzfachkraft keine Fallverantwortung übernimmt, in dieser Position der Einrichtung jedoch alle ihre Verfahrenskompetenzen zur Verfügung stellt. Mit dem Auftrag geht unmittelbar die Frage nach der *Finanzierung* einher. Diese sollte unbedingt in der Vereinbarung der Einrichtung mit dem Jugendamt geregelt sein. Entsprechend den unter 4.2 skizzierten Modellen stehen auch hier verschiedene Möglichkeiten nebeneinander: (1) die Finanzierung durch das Jugendamt im Umfang einer (definierten) Zahl von Fachleistungsstunden pro Fall, (2) die kostenneutrale Bereitstellung der Beratungsleistung über bestehende öffentlich getragene Beratungsstellen oder (3) die Bereitstellung durch den freien Träger nach internen Finanzierungsregeln. Darüber hinaus sind durchaus auch Mischformen dieser Finanzierungsmodelle denkbar. Unabhängig von der Finanzierungsart muss dem Jugendamt klar sein, dass es sich bei den Aufgaben der Kinderschutzfachkraft um zusätzliche Leistungen des Trägers einer Einrichtung handelt, wofür der öffentliche Träger Ressourcen zur Verfügung stellen muss.

Die Hinzuziehung einer externen Fachkraft kann für eine frei getragene Einrichtung dann zu Problemen führen, wenn die Kinderschutzfachkraft einem anderen freien Träger angehört. Neben dem Problem der Weitergabe von Sozialdaten (§§ 64/65 SGB VIII) spielen hier gewiss der Schutz von internen Informationen und Verfahrensweisen (Stichwort „Betriebsgeheimnisse“) eine Rolle. Wenn die lokalen/regionalen und/oder organisatorischen Gegebenheiten keinen Ausweg aus diesen Schwierigkeiten eröffnen, kann dies dazu führen, dass die Einrichtung davon absieht, ein eigenes Verfahren zur Gefährdungsabschätzung durchzuführen, und am ehesten geneigt ist, im Zweifelsfall unmittelbar den ASD einzuschalten. Hier wird deutlich, dass die Bemühungen um einen effektiven Kinderschutz in einer Region unmittelbar die Frage nach einer vertrauensvollen *Kooperation(-sbereitschaft) verschiedener Träger* aufwerfen. Bisher war in erster Linie vom Einsatz von Kinderschutzfachkräften in Regeleinrichtungen (Kindertagesstätte, Hort, Jugendhaus etc.) die Rede. Die interne Organisation von Verfahren zum Kinderschutz dürfte in *Einrichtungen der Erziehungshilfen* (nach den §§ 27 ff. SGB VIII) schon deshalb weitgehend Routine sein, da die Förderung des Kindeswohls in Gefährdungsfällen zu den Kernaufgaben dieser Einrichtungen gehört. Die hier tätigen Fachkräfte (etwa im Heim, in der Tagesgruppe etc.) haben oft langjährige Erfahrungen in der Arbeit mit den einzuschätzenden Einzelfällen und müssen ständig (auch wenn sie gut und vertrauensvoll mit den Eltern zusammenarbeiten) die Gefährdungslage des Kindes in der Familie im Blick haben. Hier ergibt

sich insofern eine andere Aufgabenstellung, als die betreffenden Fälle bereits beim ASD bekannt sind und somit die vielfach geforderte „Verantwortungsgemeinschaft“ bereits besteht. Eine „Mitteilung an das Jugendamt“ kann sich in diesem Zusammenhang lediglich auf eine aktuelle Veränderung bzw. Zuspitzung der Gefährdungslage des Kindes beziehen (z. B. wenn das Kind im Rahmen der Wochenendheimfahrten in die Familie gefährdet ist), die ggf. eine Neuorientierung der Hilfen bzw. eine familiengerichtliche Entscheidung zum Sorgerecht notwendig macht.

Die Zusammenarbeit zwischen der Kinderschutzfachkraft einer Einrichtung der Erziehungshilfe und dem Jugendamt baut daher bereits auf einem gemeinsamen fachlichen Grundverständnis zum Fall auf. Den fallbezogenen Erfahrungen und Kompetenzen der Einrichtung kommt hier ein sehr großer Stellenwert zu, indem sie zur Entscheidung über weitere schützende Maßnahmen optimal genutzt werden können.

3.7 Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund der widersprüchlichen Anforderungen, unter denen eine Kinderschutzfachkraft Gefährdungsabschätzungen vorzunehmen hat, wurden verschiedene Kompetenzen erörtert, die im Idealfall in der Person der Kinderschutzfachkraft zu vereinigen sind. Hier spielen sowohl Wissens- als auch kommunikative Kompetenzen eine große Rolle. Darauf aufbauend wurde die Tätigkeit der Kinderschutzfachkraft als eine das Verfahren begleitende Beratung beschrieben, in deren Verlauf zunächst die Problemwahrnehmungen und Erfahrungen der fallverantwortlichen Fachkraft der Einrichtung im Vordergrund stehen. Denn Letztere ist es, die i. d. R. die „gewichtigen Anhaltspunkte“ wahrnimmt und als solche zur Sprache bringt und im weiteren Verlauf ggf. Hilfeangebote unterbreitet oder vermittelt. Der Kinderschutzfachkraft kommt dabei die wichtige Aufgabe zu, einerseits die Gefährdung des Kindes auf der Grundlage objektivierbarer Beobachtungen einzuschätzen, andererseits jedoch die fallzuständige Fachkraft in ihrer Arbeit mit der betroffenen Familie optimal zu unterstützen.

Die Untersuchung der Zusammenarbeit zwischen der Kinderschutzfachkraft, der Einrichtung und dem Jugendamt hat gezeigt, dass die Umsetzung des § 8a Abs. 4 in der Praxis durchaus mit Unwägbarkeiten und Problemen verbunden sein kann. Dazu trägt zum einen bei, dass sich in den Landkreisen und bei den Jugendämtern erst langsam Strukturen herausbilden, die nicht nur dem Kinderschutz im Einzelfall, sondern auch einem flächendeckenden Konzept für die Region zugutekommen.

Zum anderen sind Kinderschutzfachkräfte und Einrichtungen verunsichert in Bezug auf ihre Zuständigkeiten in Relation zum ASD. In der Frage nach einem überschaubaren und verbindlichen Kinderschutzkonzept zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen öffentlich getragenen und frei getragenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zwischen Regeleinrichtungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Literatur

- Baur, R.; Hamberger, M.; Kühn, A.; Finkel, M. (1998): Leistungen und Grenzen von Erziehungshilfen. Berlin: Schriftenreihe des BMFSFJ.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2011): Pressemitteilung, Mi. 16.03.2011.
- Buchholz-Schuster, E. (2007): Beurteilung und Umsetzung des KICK in der Praxis bayrischer Jugendämter. Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe. Heft 12. S. 467-475.
- Bundesjugendkuratorium (2008): Bundesjugendkuratorium warnt vor falschem Aktivismus im Kinderschutz. [URL: http://www.bundesjugendkuratorium.de/pdf/2007-2009/BJK_Pressemitteilung_Kinderschutz_16012008.pdf; Zugriff am 26.11.2012].
- Bundeskonzferenz Erziehungsberatung u. a. (2007): Gemeinsame Erklärung zum Kinderschutz in Deutschland: [URL: <https://www.presseportal.de/pm/19999/1104113>; Zugriff am 15.01.2019].
- Discher, B.; Schimke, H.-J. (2011): Die Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a Abs. 2 SGB VIII in einem kooperativen Kinderschutz. Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe. Heft 1. S. 12-17.
- Henes, H.; Trede, W. (Hrsg.) (2004): Dokumentation pädagogischer Arbeit. Frankfurt: IGfH.
- Hildebrandt, J. (2008): „... in der Hoffnung, dass Sie nicht das Jugendamt informieren!“ In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe. Heft 10. S. 396-404.
- Institut für soziale Arbeit Münster e.V. (ISA), Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (DKSB) & Bildungsakademie (BiS) (2010): Überlegungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe. Heft 3. S. 109-112.
- Institut für soziale Arbeit Münster e.V. (ISA) (2006): Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe. Münster: Eigenverlag.

- Isselhorst, R. (1997): Fachlicher Handlungsrahmen und Möglichkeiten der Jugendämter in der Auseinandersetzung mit sexueller Gewalt gegen Kinder. In: Verein für Kommunalwissenschaften (Hrsg.): Aufgaben und Möglichkeiten der Jugendhilfe bei der Auseinandersetzung mit sexueller Gewalt gegen Kinder. (Tagungsbericht) S. 20-26.
- Kindler, H.; Lillig, S.; Blüml, H.; Meysen, T.; Werner, A. (Hrsg.) (2012): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst. München: Deutsches Jugendinstitut: Eigenverlag. [URL: http://db.dji.de/asd/ASD_Inhalt.htm; Zugriff am 15.01.2019].
- Lüttringhaus, M.; Streich, A. (2008): Risikoeinschätzung im Team: Keine Zeit? Höchste Zeit! – Das Modell der kollegialen Kurzberatung zur Risikoeinschätzung und Planung des weiteren Vorgehens. In: EREV-Themenheft: Der Schutzauftrag nach Paragraph 8a SGB VIII und Konzepte früherer Hilfen. Hannover: Eigenverlag. S. 39-59.
- Kunkel, P. (2008): 2 Jahre Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe. Heft 2. S. 52-58.
- Moch, M.; Junker-Moch, M. (2008): Kinderschutz als Prozessberatung – Widersprüche und Praxis der ieF nach § 8a SGB VIII. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe. Heft 4. S. 148-151.
- Münder, J. (2007): Untersuchung zu den Vereinbarungen zwischen den Jugendämtern und den Trägern von Einrichtungen und Diensten nach § 8a Abs. 2 SGB VIII. Berlin: Eigenverlag, BMFSFJ.
- Mutzeck, W. (1996): Kooperative Beratung. Weinheim: Deutscher Studienverlag.
- Reich, W. (2005): Erkennen – Bewerten – Handeln. Ein Diagnoseinstrument bei Kindeswohlgefährdung: Der Stuttgarter Kinderschutzbogen. In: Deegener, G.; Körner, W. (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen: Hogrefe. S. 511-532.
- Schlee, J. (2004): Kollegiale Supervision und Beratung. Stuttgart: Kohlhammer.

4 Der Beratungsprozess und das Rollenverständnis der Kinderschutzfachkraft

Monika Althoff

Dieser Beitrag stammt aus der ersten Auflage von 2012 und wurde inhaltlich unverändert übernommen.

Kindeswohl und Jugendwohl sind über Kommunikation bestimmbar. Je mehr über Kindeswohlgefährdung geschrieben wird, Verfahrensabläufe und Bögen zur Gefährdungseinschätzung entwickelt werden und je mehr Kooperationspartner zum Kinderschutz hinzustoßen, desto mehr Gültigkeit bekommt diese Aussage. Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos findet im kommunikativen Austausch statt und das beinhaltet, dass der Zusammenhang zwischen der Lebensrealität der Kinder oder Jugendlichen und deren Familien und dem Wissen um gute Bedingungen des Aufwachsens immer wieder hergestellt werden muss. Es geht um eine innere Messlatte, auf der Anhaltspunkte für eine Gefährdung bewertet werden müssen. Diese Bewertung ist notwendig, da eine Entscheidung getroffen werden muss, ob eine Mitteilung nach § 8a SGB VIII an das Jugendamt zu erfolgen hat. Zu diesem Prozess der Einschätzung sieht der Gesetzgeber eine Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft vor. In diesem Aufsatz möchte ich die Bedingungen aufzeigen, die diesen Beratungsprozess kennzeichnen und gelingen lassen. Dazu greife ich einige Aspekte der Beratung heraus, die die Situation der fallengebenden Fachkraft, das Rollen- und Aufgabenverständnis der Kinderschutzfachkraft sowie den Beratungsprozess kennzeichnen und wesentlich determinieren.



Monika Althoff, Diplom-Pädagogin, Supervisorin (DGSv), freie Mitarbeiterin am Institut für soziale Arbeit e.V.